



# Gemeinderat

## Gemeinde Buchegg

**Protokoll** der 1. Sitzung vom Mittwoch, 14. Januar 2026, 16.00 bis 19.00 Uhr  
im Gemeinderatszimmer, Mühledorf

---

<b>Vorsitz:</b>	Meyer Verena (VM)
<b>Anwesend:</b>	Stutz Thomas (TS) Andres Daniel (DA) Bartlome Bruno (BB) Schiess Cimeli Kaspar (KSC) Spänhauer Léonie (LS) Wyss Bernhard (BW)
<b>Entschuldigt:</b>	--
<b>Protokoll:</b>	Vogt Sibylle (SV)

---

### Traktanden

1. Begrüssung (ö)
2. Start Legislatur 2026 – 2029 (nö)
  - a) Ressortverteilung neuer Gemeinderat (VM)
  - b) Aktenübergabe und Datenzugang
  - c) Brief Budgetfreigabe 2026 (TS)
3. Ortsplanung (ö)
  - a) Stellungnahme zum 2. Vorprüfungsbericht (VM)
4. Information zur Unterschriftensammlung Küttigkofen (VM) (ö)
5. IKS (ö)
  - a) Auftrag AGEM
  - b) Beschluss zur Umbenennung der Verordnung
6. Gemeindestrassen (nö)  
Rüdlenweg West: Bau neue Wasserleitung
  - a) Situation Rüdlenweg
  - b) Beschluss über Auflage Beitragsplan
7. Protokoll der Sitzung vom 15.12.2026 (ö)
8. Mitteilungen (nö)
9. Verschiedenes (ö)
10. Pendenzen (nö)

## 1. Begrüssung

VM begrüsst den GR zur 1. Sitzung in der neuen Zusammensetzung. Sie freut sich auf die gute Zusammenarbeit. Die Traktandenliste wird genehmigt und auf die traktandierten Geschäfte wird in globo einstimmig eingetreten.

## 2. Start Legislatur 2026 – 2029 (nö)

- a) Ressortverteilung neuer Gemeinderat (VM)
- b) Aktenübergabe und Datenzugang
- c) Brief Budgetfreigabe 2026 (TS)

## Nicht öffentliches Traktandum

## 3. Ortsplanung (ö)

### a) Stellungnahme zum 2. Vorprüfungsbericht (VM)

Von BSB werden Lia Häfeli (LH) und Thomas Ledermann (TL) begrüsst.

### Ausgangslage

Die Gemeinde hat am 18. April 2024 den 1. Vorprüfungsbericht vom ARP erhalten.

Am 13. Mai 2025 haben wir das überarbeitete Gesamtdossier der Ortsplanrevision zur 2. Vorprüfung eingereicht, nach der Genehmigung durch den Gemeinderat vom 4. April 2025.

In der Zeit seit Mai 2025 und 15. Dezember 2025 haben verschiedene Gespräche im ARP stattgefunden, dort gab es einige personelle Wechsel. War bei der Eingabe Christina Hürzeler als Kreisplanerin eingesetzt, übernahm Stefan Schader ab Ende Mai bis Mitte August die Stellvertretung. Seit ca. Mitte August ist Corinne Stauffiger als Kreisplanerin zuständig. Bei gewissen Schreibweisen scheint es, dass der Kanton sich als Planungsbehörde fühlt, diese Kompetenz ist aber bei der Gemeinde.

### Begründungen

- a) Wir erachten es als stossend, wenn aufgrund von personellen Wechseln Haltungen und mündliche Zusagen nicht mehr eingehalten werden. Aussagen zu Fruchtfolgeflächen, zu Reservezonen und auch im Bereich Gewerbeflächen.
- b) Für die Gemeinde ist die Ablehnung aller drei Gewerbezone (Aetingen, Gächliwil, Küttigkofen), begründet mit der schlicht falschen Aussage, dass es keinen konkreten Bedarf gebe, inakzeptabel. In allen drei Fällen haben wir konkreten Bedarf nachgewiesen und auch die Repla stützt die Gemeinde in zwei Fällen.
- c) Konstruktiv wären Aussagen, die allenfalls auf eine Reduktion der Flächen hinweisen würden.
- d) Im Bereich Mobilfunk stützt die 2. Vorprüfung auf eine veraltete Zonenreglements-Version und auf einen nicht abgeschlossenen Erschliessungsplan ab und ist in der Folge sehr negativ.
- e) Die erneut eingeforderte Vorprüfung der Mobilfunkplanung ist fragwürdig. Der 2. Vorprüfungsbericht muss seitens ARP genügen, einzig die Stellungnahme des AfU wurde über Weihnacht/ Neujahr nun noch eingefordert.
- f) Jegliche Neueinzonung, auch wenn sie mit Auszonung kompensiert wird, wird negativ beurteilt, siehe z.B. GB Hessigkofen Nr. 50 und GB Mühledorf Nr. 10.
- g) Bei GB Brügglen Nr. 43 wird seitens der Gemeinde an der Einzonung in die Erhaltungszone festgehalten. Warum sollen alte jahrhundertlang bestehende Gebäude nicht im Sinne der Verdichtung voll ausgebaut werden können? Der Bucheggberg hat vereinzelt nicht nur kompakte Dörfer, sondern eine gewachsene Struktur von Streubauten rund um die Dörfer. Dieser Tatsache gilt es Rechnung zu tragen. Warum sollen diese nicht in die Erhaltungszone umgezont werden dürfen? In Brügglen besteht bereits ein 2. Weiler, der nicht direkt an das Dorf angrenzt und bereits seit langer Zeit in der Erhaltungszone ist. In Lüterswil-Gächliwil hatte es viele Weilerzonen, die in die Erhaltungszone umgezont werden. Wodurch unterscheiden Sie sich zu GB Brügglen Nr. 43? Bei Brügglen GB 43 wurde gar anboten, gewisse nicht notwendige Bauten abzurechen, um die Erhaltungszone möglichst klein zu halten. Wir erhalten das

Gefühl, dass unsere Argumentation keine Beachtung fand und auch nicht in die Beurteilung eingeflossen ist.

- h) Auf Seite 32, im Pkt. 6.1 Fruchtfolgeflächen wird im 2. Vorprüfungsbericht festgehalten, dass die Aufhebung von Reservezonen nicht zur Kompensation von Fruchtfolgeflächen herangezogen werden kann. Diese Aussage ist gegen Treu und Glauben, hat man uns doch im Gespräch mit Stefan Schader genau diese Anrechenbarkeit mündlich zugesichert.

#### **Antrag**

- a) **Der Gemeinderat von Buchegg ist mit dem 2. Vorprüfungsbericht und den 5 Genehmigungsvorbehalten in weiten Teilen nicht einverstanden und wird dies dem ARP schriftlich mitteilen.**

#### **Diskussion, separate Anträge und Beschlüsse**

VM: Der Bericht traf kurz vor Weihnachten ein.

#### **Gewerbeflächen**

Am 8. Januar wurden VM, Lia Häfeli und Thomas Ledermann beim ARP vorstellig und haben beanstandet, dass alle drei Gewerbebezonen abgelehnt werden. Jene in Aetingen und Gächliwil werden aus landschaftsschützerischen Gründen definitiv nicht bewilligt. Die Gemeinde könne für Küttigkofen ein Grobprojekt vorlegen.

Aetingen GB 110 und 111: Die Parzellen sind im Eigentum der Gemeinde, die Gärtnerei Marti braucht mehr Platz und wollte dorthin zügeln. ARP: Ortsbild von nationaler Bedeutung würde durch Einzonung stark beeinflusst, wird nicht bewilligt.

Gächliwil GB 84: Ischbau wollte sich dort niederlassen. ARP: Bisher Erhaltungszone, mit neuem Raumplanungsgesetz keine weitere Einzonung erwünscht, wird nicht bewilligt.

Küttigkofen GB 72 und 52: Eine neue grossflächige Gewerbezone ist mit den momentan vorliegenden Unterlagen nicht genehmigungsfähig, für BSB für 13 Dörfer vertretbar. Gemäss repla wird Bedarf nicht genügend aufgezeigt. ARP: Separate Teilzonenplanung, Nachweis Bedarf der Gewerbebetriebe. Aus der Auflage rausnehmen, parallel unverzüglich mit den Betrieben Planung aufnehmen, orientierend für lokales Gewerbe in die OPR aufnehmen. Der Flächenbedarf muss ausgewiesen werden. Standort wurde grundsätzlich bestätigt, sofern konkreter Bedarf nachgewiesen werden kann. Eine Einzonung ist nur mit einem konkreten Projekt möglich, es braucht ein Gesamtkonzept. Gewerbezone kann 2-3 Monate nach der OPR bewilligt werden.

VM: Gärtnerei Marti, Ischbau, Meinbau und Käserei Buchegg waren interessiert, wenn auch an anderen Stellen, und haben ein Begehren gestellt. Mit diesen muss der Dialog unverzüglich aufgenommen werden. Zudem kann weiteres Gewerbe für einen Bedarf angefragt werden. Die 4 (oder mehr) Betriebe müssten sich an den Kosten für den Teilzonenplan beteiligen.

BW: Die Aussagen widersprechen sich, für die Gewerbebetriebe ist das mühsam.

KS: Unterschied, ob eine Gewerbezone besteht oder die Betriebe selber mit dem Kanton sprechen und Pläne vorlegen müssen. Wie können Hürden abgebaut werden? Das Gewerbe soll bei uns eine Zukunft haben. Soll sich die Gemeinde an den Kosten beteiligen? Ja.

VM: Erstellen eines Betriebskonzeptes, Nachweis Flächenbedarf und Anzahl Mitarbeitende ist für die Betriebe mit wenig Aufwand machbar, Gemeinde kann unterstützen.

**Antrag Gewerbebezonen Aetingen und Gächliwil streichen, Küttigkofen orientierend eintragen; gleichzeitig separate Planung mit mind. den vier bekannten Betrieben angehen.**

**Beschluss Ja: 5                      Nein: 1                      Enthaltung: 1**

#### **Fruchtfolgeflächen (FFF)**

BSB erstellt eine Liste mit dem Ziel, die Vorbehalte auszuräumen. LH: Das ARP legte nahe, die Vorbehalte auszuräumen. Es kann sich zeitlich auswirken, würden sie bestehen bleiben und bewilligt werden müssen. Die Gemeinde müsste sie via Raumplanungskommission genehmigen lassen. Danach erfolgt eine Empfehlung an den RR, welcher einen Beschluss fällt. Dagegen kann die Gemeinde Rechtsmittel ergreifen; das Verfahren würde weiterlaufen.

Einschätzung BSB: Die Falschaussagen wurden vom ARP verteidigt mit der Begründung, es lägen zu wenig Unterlagen vor, obwohl diese gut vorbereitet waren. Die verlangte Tabelle ist auch für BSB ein Novum. Wie bringen wir die Vorbehalte weg? Im Ausschuss fand die Diskussion statt, nun muss GR beschliessen. Die Zeit drängt, am 26. Januar soll beschlossen werden.

**Einzonungen**

Für das ARP sind ISOS national (geschützte Ortsbilder national) eine rote Linie, auch sollen «Briefmarken-Bauzonen» vermieden werden.

<p>Aetigkofen, GB Nr. 245 (Teil), 2'109 m<sup>2</sup></p>	<p>LW-Zone zu W2b mit GP-Pflicht;  Kommunal, Kompensationspflicht;  PAG-relevant.  FFF betroffen.</p>	<p>Zusammen mit (eingezonter) Parzelle GB Nr. 246 ein Potential.  W2b mit besonderen Bestimmungen im ZR erlaubt angemessene Dichte.</p>	<p>Es handelt sich hier um einen Grünraum, der bis ins Innere des Ortskerns vorrückt. Eine Einzonung würde diesen Grünraum stark beeinträchtigen.  Es handelt sich um 0.136 ha FFF bedingt und 0.10 ha FFF 100%. Zusätzlich wäre die isolierte FFF auf GB 97 &lt; 25 a und nicht mehr anrechenbar. Die Einzonung würde insgesamt zu einem Verlust von 0.326 ha anrechenbarer FFF führen.  Für diese Einzonung ist u.E. weder ein Bedarf nachgewiesen, noch liegt ein kantonales Interesse vor. Die Kompensation bleibt offen.  Einer Einzonung kann deshalb nicht zugestimmt werden.</p>
---	---	---	--

Hinter MZH, Vorbehalt APR aus Sicht Ortsbild

Empfehlung BSB: an Einzonung festhalten, kein ISOS national vorhanden

VM: Im Sinne einer Verdichtung

TS: Grosse Fläche wird ausgezont; bei Verzicht auf Einzonung verzichtet Gemeinde freiwillig auf gleiche Ein- wie Auszonung.

**Beschluss An der Teileinzonung von Aetigkofen GB 245 wird festgehalten → Einstimmig angenommen**

<p>Hessigkofen, GB Nr. 204 (Teil), 1'054m<sup>2</sup></p>	<p>LW zu W2a  Kommunal, Kompensationspflicht  PAG-relevant  Teilweise FFF betroffen</p>	<p>Baulandumlegung mit GB Hessigkofen Nr. 16 (Auszonung)</p>	<p>Die Einzonung liegt in nationalem Ortsbild Umgebungsrichtung I mit Erhaltungsziel a. Ein schwerer Eingriff kann nicht ausgeschlossen werden. Mit der Einzonung wird eine für das Ortsbild wichtige Hostett zerstört.  Eine Einzonung für EFH ist nicht vereinbar mit Art. 30 Abs. 1<sup>bs</sup> RPV. Die Dichte verschlechtert sich tendenziell mit der Kompensation einer Kernzone durch eine Wohnzone mit niedriger Dichte.  Zudem befindet sich auf GB Nr. 204 das Grundwasserpumpwerk Hessigkofen. Es besitzt noch keine Grundwasserschutzzone. Es ist davon auszugehen, dass diese die Einzonung beeinflussen würden.  Einer Einzonung kann nicht zugestimmt werden.</p>
---	---	--	---

Einzonung W2 für EFH, im Gegenzug wird GB 16 ausgezont.

**Beschluss An der Einzonung von Hessigkofen GB 204 wird festgehalten → Einstimmig angenommen**

Hessigkofen, GB Nr. 50 (Teil), 2'455m <sup>2</sup>	LW zu W2a Kommunal, Kompensationspflicht PAG-relevant FFF betroffen	Baulandumlegung mit GB Mühledorf Nr. 10 (Auszonung)	FFF wird durch Auszonung Mühledorf nicht kompensiert. Die Einzonung liegt in nationalem Ortsbild Umgebungsrichtung I mit Erhaltungsziel a. Es ist nicht zu begrüssen, dass durch die Einzonung das Siedlungsgebiet weiter Richtung Hof Schmärleiben ausgedehnt wird. <b>Einer Einzonung kann nicht zugestimmt werden.</b>
--	--	---	---

Einzonung einer Tiefe W2 für 3-4 Bauplätze

ARP: Zu nah an Schmärleiben AG, durch Gegenauszonung in Mühledorf wird FFF nicht kompensiert, ISOS national, Erhaltungszone

TL/VM: Alles drumherum ist neu, daher ist ISOS bereits beeinträchtigt.

**Beschluss An der Einzonung von Hessigkofen GB 50 wird festgehalten → einstimmig angenommen**

Aetingen, GB Nr. 70, 2'289 m <sup>2</sup>	LW-Zone zu Kernzone ES II Arrondierung gem. S-1.1.12 (Baulücke zwischen Rest. Kreuz und Dorfeingang), keine Kompensation PAG relevant FFF betroffen	Zusammen mit Umnutzung zu MFH des ehem. Gasthaus Kreuz soll eine Überbauung mit EFH und MFH entstehen.	Sehr sensible Lage am Dorfeingang. ISOS national, Umgebungsrichtung III mit Erhaltungsziel a. Der bestehende Gewerbebau wird im ISOS als störend aufgeführt. Den Auftakt ins eigentliche Dorf macht hier nach wie vor – sowohl nördlich als auch südlich dem historischen Hauptverkehrsweg - der historische Gebäudebestand. Es würde wertvoller Baumbestand am historischen Siedlungsrand verloren gehen. Der Eingriff ins Ortsbild wird als schwerwiegend beurteilt. Aus Sicht Kanton ausserdem keine Arrondierung sondern eine kommunale Einzonung, es handelt sich nicht um eine Baulücke, die Einzonung wäre zu kompensieren. <b>Der Einzonung kann nicht zugestimmt werden</b>
---	--	--	--

Ehemaliges Restaurant Kreuz, Einzonung neu in Kernzone

ARP: Eingriff in ISOS national → keine Chance. Auch Heimatschutz ist dagegen.

VM: Bisheriges Gebäude ist bereits in der Kernzone, ein Teil der Parzelle ist mit einem Bauverbot belegt. Dieses Verbot soll gelöscht werden. Im Sinne einer Verdichtung soll auf diesem Teil der Parzelle Bauen ermöglicht werden. Der Rest der Parzelle mit der Schmitte soll bleiben, wie sie ist.

**Antrag: Keine zusätzliche Einzonung, Bauverbotschraffur löschen**

**Beschluss Der Verzicht auf Einzonung, jedoch Aufhebung des Bauverbotes auf Teil von Aetingen GB 70 wird einstimmig angenommen.**

Aetingen GB Nr. 309 (Teil), 743 m <sup>2</sup>	LW-Zone zu Kernzone ES III Oder Gewerbezone? Arrondierung gem. S-1.1.12 PAG relevant Keine FFF betroffen	Bedarf für Betriebserweiterung auf GB Nr. 122, betroffenes kantonales Vorranggebiet soll kompensiert werden (GB Nr. 157).	Der Raumplanungsbericht ist nicht konsistent. Im Text steht die Kernzone als Zielzone, im Bauzonenplan ist Gewerbezone eingetragen. Gemeinsam mit der (nicht im Bericht dokumentierten) Umzonung GB Nr. 122 soll hier offenbar die Grundlage für einen grösseren Betrieb geschaffen werden. Auch für solche Einzonungen ist aber auf Basis der Arbeitszonenbewirtschaftung zu argumentieren bzw. der Bedarf für eine Betriebserweiterung detailliert nachzuweisen. Dazu macht der Bericht keinerlei Angaben. <b>Der Einzonung kann auf Grund der vorliegenden Unterlagen nicht zugestimmt werden.</b>
--	---	---	--

Maler Katinka: Gewerbezone mit Wohnen  
 ARP: Erweiterung nicht nachvollziehbar, ISOS, Briefmarkenbauzone

**Beschluss** An der Einzonung von Aetingen GB 309 wird festgehalten → einstimmig angenommen.

Brittern (Aetingen), GB Nr. 166 (Teil), 2'218 m <sup>2</sup>	LW-Zone zu Kernzone (mit Vermerk: 'Gebiet mit Baubeschränkung');  Arrondierung gem. S-1.1.12 (für Flächen insgesamt kleiner als 0.5 ha und der Arrondierung der Bauzone dienen);  PAG-relevant;	Heutige Nutzung als Spiel- und Fussballplatz soll erhalten bleiben (-> rLB: Begegnungsorte sollen erhalten bleiben).  Zudem: Bedarf für Parkplätze (Restaurant) und Bushäuschen.	Der in der ersten Vorprüfung beantragten Einzonung kann unter dem Titel der Arrondierung weiterhin zugestimmt werden. Anliegen des Begegnungsorts nachvollziehbar, PP-Bedarf unklar;  Allerdings wurde die Einzonung nun ohne Begründung verdoppelt. Dies kann nicht mehr unter dem Titel der Arrondierung erfolgen, zumal die Gründe für die Erweiterung absolut unklar ist. Ausserdem sind von diesem Teil FFF betroffen.  Der erweiterten Einzonung kann nicht zugestimmt werden. Der Einzonung im Umfang der ersten Vorprüfung kann zugestimmt werden.
--	---	--	--

Gasthaus 3 Eidgenossen, Brittern benötigt zusätzliche Parkplätze  
 ARP: Einzonung in Kernzone resp. Erweiterung kann in diesem Umfang nicht genehmigt werden  
 BSB unterbreitet Vorschlag für Flächenreduktion, VM spricht mit Eigentümer

**Antrag** reduzierte Fläche einzonen

**Beschluss** An der Einzonung einer reduzierten Fläche auf Aetingen GB 166 wird festgehalten → einstimmig angenommen.

Brügglen GB Nr. 43 (Teil), 2'520 m <sup>2</sup>	LW zu Erhaltungszone  Spezialfall gemäss Richtplan S-1.1.12 (für nicht mehr landw. Genutzte Bauten und Anlagen, die BZ zweckmässig ergänzen)  PAG-relevant.  Teilweise FFF betroffen.	Bauten und Anlagen werden nicht mehr landwirtschaftlich genutzt. Es besteht ein Potential für Innenentwicklung (Nutzung der bestehenden Bauten).	Die gemäss Vorschlag einzuzonende Fläche grenzt nicht an das Siedlungsgebiet. <i>Es entsteht eine Briefmarkenbauzone, was bundesrechtswidrig ist.</i> Hinzu kommt, dass eine Einzonung auch aus Sicht Ortsbildschutz heikel wäre und die Beanspruchung von FFF bedingen würde.  Einer Einzonung kann nicht zugestimmt werden.  Es gelten die Ausbaumöglichkeiten gemäss den Bestimmungen des Bauens ausserhalb Bauzone.
---	---	--	---

Neu in Erhaltungszone, Gebäude soll im Sinne einer Verdichtung 100 % ausgebaut werden können. Im Gegenzug werden zwei Gebäude rückgebaut. Streusiedlung wie sonst auch im Bucheggberg. Es besteht bereits jetzt eine Briefmarkenbauzone, es wird keine neue geschaffen.

TL: Mit der Genehmigung würde das ARP ein Exempel statuieren. Festhalten und streichen, wenn das ARP die Genehmigung verweigert.

BW: Es wird keine Landwirtschaft mehr betrieben, auch in Zukunft nicht.

**Antrag**            **Anpassen der Begründung und an Einzonung festhalten.**

**Beschluss**        **An der Einzonung von Brügglen GB 43 wird mit folgenden Stimmen festgehalten:**  
**Ja: 6**                **Nein: 1**

Kyburg-Buchegg, GB Nr. 88 (Teil), 187 m <sup>2</sup>	LW zu W2a  Arrondierung gem. S-1.1.12 (für Flächen insgesamt klei- ner als 0.5 ha und der Arron- dierung der Bauzone die- nen);  PAG-relevant;  Keine FFF be- troffen.	Arrondierung der Bauzone zwecks Ge- winnung ei- nes Bauplat- zes	Umgebungsrichtung II, Erhaltungsziel a nach ISOS. Der Steilhang ist für die Silhouettenwirkung des Schlosses Buchegg wichtig, die bestehenden Häu- ser werden im ISOS als störend bezeichnet. Eine Weiterentwicklung oder gar Ausdehnung des Siedlungsgebietes ist abzulehnen.  <b>Der Einzonung kann nicht zugestimmt werden</b>
--	---	---	--

Einzonung in W2 für ein Stöckli/Tinyhaus, im Sinne einer Verdichtung. Ausschuss möchte das Begehren streichen  
Grund: ISOS national, keine Bauentwicklung erwünscht.

Im Falle einer Einzonung muss der Eigentümer noch über die Kosten des Mehrwertes informiert werden.

**Antrag**            **Ausschuss empfiehlt Ablehnung, trotzdem an Einzonung festhalten?**

**Beschluss**        **An der Teileinzonung von Kyburg-Buchegg GB 88 wird wie folgt festgehalten:**  
**Ja: 5**                **Nein: 1**                **Enthaltung: 1**

#### Weiteres Vorgehen

- Überarbeitung Unterlagen durch BSB
- Übermittlung Genehmigungsinhalte bis Ende Woche 4 (Raumplanungsbericht folgt später)
- Genehmigung durch GR am 26. Januar 2026
- Auflagefrist ab 20. Februar 2026 während 1 Monat
- Einige Stellungnahme für Einzonungen sind noch pendent, Frist 15. Januar 2026
- BSB bereitet die Unterlagen vor, Beschluss kann unter Vorbehalt erfolgen.

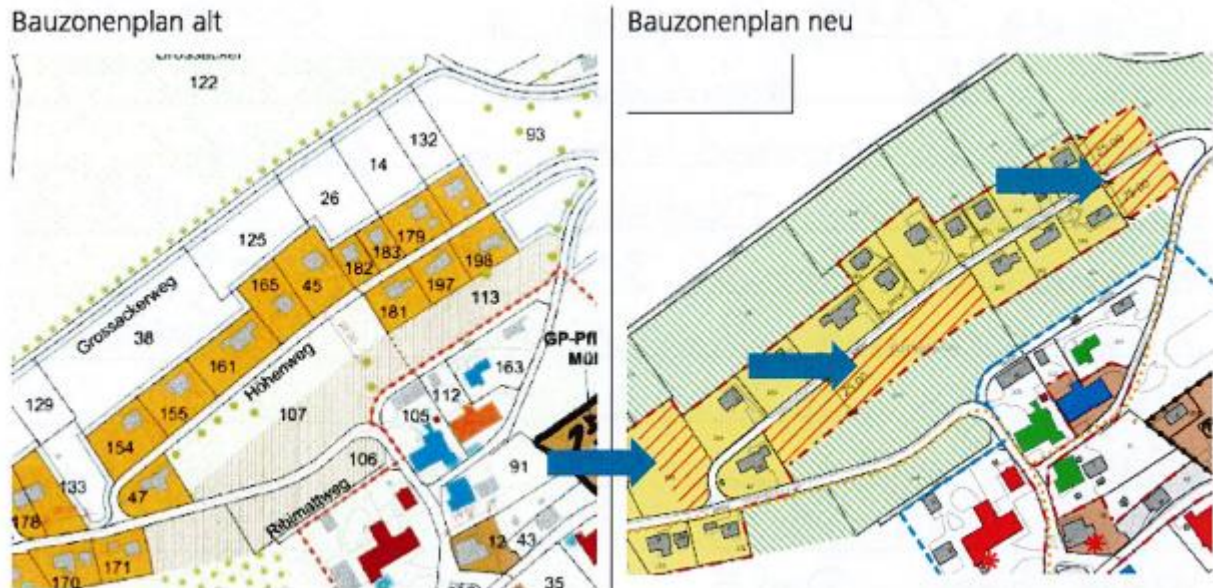
#### **4. Information zur Unterschriftensammlung Küttigkofen (VM) (ö)**

##### **Ausgangslage**

Anlässlich der GV vom 4. Dezember 2025 wurden acht Unterschriftenbogen von Einwohnern aus Küttigkofen mit insgesamt über 70 Unterschriften abgegeben. Die Eingabe wendet sich gegen die in der OPR geplanten drei Bauzonen in Küttigkofen, im Abtausch mit einer bestehenden Bauzone in Gosslwil. Die Einsprecher bringen folgende Argumente vor:

- Küttigkofen wird im ISOS als kleines Bauerndorf mit weilerartigem Aussehen beschrieben.
- Prägend sind die Bauernhäuser mit ihren Vorplätzen, Nutz- und Ziergärten und vielen Wiesen oder grasbewachsenen Restflächen mit Obstbäumen.
- Küttigkofen hat ein ISOS mit dem höchsten Erhaltungsziel a = Erhalten der Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche, kein Baugebiet. *Diese Aussage ist wahrscheinlich nicht korrekt.*

- Das eingezonte Land liegt inmitten dieser Wiesen, welche für das Ortsbild des bäuerlichen Dorfes unverzichtbar sind.
- Die Bauzone ist viel zu nahe am Ortskern. Die Lage ist von überall einsehbar, stört den Hang und lässt den Ortskern mit dem Neubaugebiet zusammenwachsen.
- Die landwirtschaftliche Nutzung des Umraumes wird in Frage gestellt und eine FFF aufgegeben.
- Obwohl Küttigkofen nicht sehr weit vom Bahnhof Lohn-Lüterkofen entfernt liegt, ist dieser aufgrund des sehr dünnen Takts schlecht erreichbar. Jedes andere Dorf, sogar Gosswilwil, verfügt über eine bessere ÖV-Anbindung.
- Die BewohnerInnen von Küttigkofen wollen kein neues Bauland im Dorf.



Der Ausschuss hat die Eingaben am 09.12.2025 behandelt, worauf wir den Einwohnern am 18.12.2025 ein Antwortschreiben mit folgenden Erklärungen geschickt haben:

- Die Eingaben erfolgten viel zu spät, die Auflage fand vom 24.10.2024 bis 10.01.2025 statt. Zudem wurde vor der Auflage eine (gut besuchte) Infoveranstaltung durchgeführt.
- Es gingen über 190 Begehren ein, worauf rund 60 Gespräche geführt wurden.
- Küttigkofen GB 133 wurde auf Wunsch des Eigentümers bereits wieder aus der Bauzone W2 entfernt.
- Der ÖV-Anschluss spielte eine Rolle, jedoch nicht die Einzige.
- Eine Angst vor grossen, dominanten Bauten ist unbegründet, da im Zonenreglement bestimmte Bedingungen ergänzt wurden.
- Küttigkofen ist im ISOS mit regionaler Bedeutung aufgeführt. Zum Dorfkern wird Sorge getragen, der Grüngürtel soll als Trennlinie zum historischen Dorf erhalten werden.
- Während der öffentlichen Auflage vom 20.02. bis 23.03.2026 können immer noch Einsprachen gemacht werden.

Stand aktuell: Gesuch um Einzonung blauer Pfeil links wurde zurückgezogen, beim Pfeil Mitte ist Eigentümer noch unentschieden, an der Einzonung Pfeil rechts wird festgehalten resp. oberes Grundstück zurückgezogen. Gemäss Raumplanungsbericht sind die Einzonungen möglich, wo erwünscht. Auf unser Schreiben haben wir bisher keine Reaktionen erhalten.

TL und LH werden hiermit verabschiedet.

- 5. IKS (ö)**
  - a) Auftrag AGEM**
  - b) Beschluss zur Umbenennung der Verordnung**

#### **Ausgangslage**

Seit 2023 besteht die gesetzliche Pflicht, das IKS (Internes Kontrollsystem) in den Einwohnergemeinden mit dem Rechnungsjahr 2024 einzuführen. Aufgrund der Fusion mit Lüterswil-Gächliwil per 01.01.2024 hat das AGEM der Gemeinde Buchegg eine Fristverlängerung gewährt. Mit dem Rechnungsjahr 2025 muss das IKS eingeführt sein.

#### **Begründungen**

Bereits seit 2023 hat die Gemeinde die Grundlage in einer Verordnung geregelt. Nun aber verlangt das AGEM, dass diese „Verordnung“ aus gemeindegeseztlichen Gründen neu in „Verwaltungsreglement“ umbenannt wird. Da es sich um eine interne Regelung für die Verwaltung handelt, muss das „Verwaltungsreglement“ nicht der Gemeindeversammlung vorgelegt werden. Inhaltlich wurde nichts verändert.

#### **Diskussion**

--

#### **Antrag**

- a) Zustimmung zur Umbenennung der „Verordnung“ über das interne Kontrollsystem (IKS) in „Verwaltungsreglement“ über das interne Kontrollsystem (IKS) gemäss Beilage.**
- b) Auftrag an Finanzverwaltung, Gemeindepräsidium und Ressortleiter Finanzen die Erstkontrollen umzusetzen und schriftlich festzuhalten.**

#### **Beschluss**

Die Anträge a und b werden einstimmig angenommen.

- 6. Gemeindestrassen (nö)**
  - Rüdlenweg West: Bau neue Wasserleitung**
    - a) Situation Rüdlenweg**
    - b) Beschluss über Auflage Beitragsplan**

#### **Nicht öffentliches Traktandum**

- 7. Protokoll der Sitzung vom 15.12.2026 (ö)**

DA: Wieso wird das Protokoll erst gegen Schluss der Sitzung behandelt? Ist das üblich?

VM: Es hat selten einen Einfluss auf die Geschäfte der aktuellen Sitzung, daher kommen jeweils zuerst wichtigere Traktanden.

#### **Beschluss**

Das Protokoll wird nach kleinen Korrekturen bei 2 Enthaltungen mit 5 Ja-Stimmen genehmigt.

- 8. Mitteilungen**

#### **Nicht öffentliches Traktandum**

## 9. Verschiedenes

Keine Voten

Die nächste Sitzung findet am Montag, **26.01.2026**, um 19.30 Uhr statt.

Für das Protokoll

Verena Meyer-Burkhard  
Gemeindepräsidentin

Sibylle Vogt  
Stv. Gemeindeschreiberin

Mühledorf, 27. Januar 2026